

Allgemein

Holzschutzmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind nur für die gewerbliche Verwendung zugelassen. Sie dürfen nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute in den für die Mittel in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegten Anwendungsbereichen und Einbringverfahren verarbeitet werden. Für die Verwendung von Bekämpfungs- und Schwammsperrmitteln müssen diese Fachleute außerdem über einen Sachkundenachweis nach Gefahrenstoffverordnung verfügen.

Für die Verwendung von Holzschutzmittel gilt die Normenreihe DIN 68800, sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind insbesondere auch für den Arbeits- und Umweltschutz geltende Gesetze, Vorschriften und Regeln, sowie die zugehörigen konkreten Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Schutzmaßnahmen zu beachten: auf die entsprechende Kenzeichnungspflicht für die Holzschutzmittel wird hingewiesen.

R- Sätze**Auszug aus der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
(Gefahrenstoffverordnung – GefStoffV)**

R 20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R 21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
R 22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R 23	Giftig beim Einatmen
R 25	Giftig beim Verschlucken
R 26	Sehr giftig beim Einatmen
R 34	Verursacht Verätzungen
R 35	Verursacht schwere Verätzungen
R 36	Reizt die Augen
R 37	Reizt die Atmungsorgane
R 38	Reizt die Haut
R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
R 41	Gefahr ernster Augenschäden
R 43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
R 45	Kann Krebs erzeugen.
R 46	Kann vererbare Schäden verursachen.
R 49	Kann Krebs erzeugen beim einatmen.
R 63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
R 65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
R 66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger haut führen.
R 68	Irreversibler Schaden möglich